

menten die Authentizität des Stückes in Frage gestellt hat, worauf unten noch näher einzugehen ist. Von ganz anderen Gesichtspunkten aus hat kürzlich Cantini, der damit der Meinung einiger anderer Forscher folgt¹⁵⁾, die Verfasserschaft Innocenz' IV. für dieses Schreiben bestritten¹⁶⁾. Nach einer Zusammenstellung der bisherigen Auffassungen¹⁷⁾ weist er zunächst darauf hin, daß sich *„Eger cui lenia“* stilistisch vom Dekretalenapparat des Papstes unterscheidet¹⁸⁾; es ist aber doch wohl selbstverständlich, daß ein politisches Rundschreiben auf einer anderen Stilebene stehen muß als ein knapper und präziser kanonistischer Apparat. Beachtenswerter ist Cantinis nicht näher begründeter Hinweis auf den Unterschied zwischen den zweifellos authentischen Urkunden Innocenz' IV. und diesem Stück; das ist unten noch näher zu untersuchen. Die wesentlichen Argumente gegen die Authentizität von *„Eger cui lenia“* glaubt Cantini jedoch durch einen Vergleich zwischen den im Dekretalenapparat Innocenz' IV., den dieser erst während seines Pontifikats fertigstellte¹⁹⁾, und den in dem Schreiben selbst niedergelegten Anschauungen über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt zu gewinnen.

Zahlreich sind nach Cantini die Widersprüche²⁰⁾. Während in *„Eger cui lenia“* in überspitzter hierokratischer Tendenz behauptet wird, welt-

¹⁵⁾ Cantini a. a. O.; Castillo Lara, *Coacción eclesiástica* S. 245 f.; G. Pilati, *Chiesa e Stato nei primi quindici secoli* (Rom 1961) S. 237, der sich freilich etwas vorsichtig ausdrückt: ... è forse al più della ... curia; J. T. Eschmann, *St. Thomas Aquinas on the Two Powers*, *Mediaeval Studies* 20 (1958) 187 (frdl. Hinweis von G. Ladner). Eschmann ist dennoch der Ansicht, daß *„Eger cui lenia“* genau die Ansichten Innocenz' IV. wiedergibt, die sich stark von denjenigen des Thomas von Aquin unterscheiden.

¹⁶⁾ Vgl. auch Cantinis Artikel s. v. Sinibalde dei Fieschi, *Dict. de droit canonique* 7 Sp. 1031 f.

¹⁷⁾ Cantini, *De autonomia* S. 410 ff.

¹⁸⁾ a. a. O. S. 413 mit Anm. 32.

¹⁹⁾ Abgeschlossen um 1251 in Lyon, vgl. S. Kuttner, *Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon*, *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940) 122 ff. Unzutreffend ist daher Pacaut, *Le Moyen Age* 66 S. 92, 97 u. 107, der den Apparat schon vor der Erhebung Sinibalds auf den päpstlichen Thron fertiggestellt sein läßt. Dadurch wurde Pacaut (etwa in Bezug auf die Zweischwerterlehre) zur Annahme einer Entwicklung der Ideen Innocenz' IV. verleitet; vgl. etwa S. 106 f., wo er Diskrepanzen zwischen den Stellen im Apparat und in *„Eger cui lenia“* so zu erklären sucht.

²⁰⁾ Schon G. Ladner, *The Concepts of „Ecclesia“ and „Christianitas“ and their Relation to the Idea of Papal „Plenitudo potestatis“* from Gregory VII to Boniface VIII, in: *Miscellanea historiae pontificiae* 18 (Rom 1954) 72 f., hatte festgestellt, daß Unterschiede zwischen den im Apparat und in *„Eger cui lenia“* geäußerten Ansichten bestehen.